

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag auch 14.00 – 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband
Bonn/Rhein-Sieg
Frau Petra Swetik
Schumannstr. 4

53721 Siegburg

Brunnenallee 31
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

4.2 Tageseinrichtungen für Kinder

Sachbearbeiterin: Frau Gorka
Zimmer: 1.16
Telefon: 0 22 22 / 9437 - 5417
Telefax: 0 22 22 / 9437 - 5454
E-Mail: anne.gorka@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
29.05.2012

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
4.2 – U3

Datum
12.12.2012

**Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen zum Ausbau von Plätzen für
Kinder unter 3 Jahren
hier: Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“, Siefenfeldchen 4, 53332 Bornheim**

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Sehr geehrte Frau Swetik,

aufgrund Ihres Antrages vom 29.05.2012 gewähre ich Ihnen gemäß Beschluss des Rates
der Stadt Bornheim vom 20.09.2012 für den Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren
in der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“, Siefenfeldchen 4, 53332 Bornheim
für die Zeit vom

01.12.2012 bis 31.07.2014
(Bewilligungs- und Durchführungszeitraum)

einen Zuschuss in Höhe von

275.000 €
(in Worten: zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro).

Maßnahme

Die Gesamtzuwendung ist für den Neubau und die Ersteinrichtung sowie zur Herrichtung und Aus-
stattung des Grundstücks für die Betreuung von 32 Kindern unter drei Jahren einzusetzen.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Köln
Kto: 046 200 036
BLZ: 370 502 99
IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36
BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg
Kto: 10 020 050
BLZ: 380 601 86
IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50
BIC: GENODE1BRS

Postbank Köln
Kto: 24 533 500
BLZ: 370 100 50
IBAN: DE73 3701 0050 0024 05335 00
BIC: PBNKDEFF

4-11(001200008)

Finanzierungsart / -höhe:

Die Zuwendung wird in Form der einmaligen Festbetragsfinanzierung gewährt.

Auszahlung

Die Zuwendung in Höhe von 275.000 € wird bis zum 28.12.2012 auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Auflagen:

1. Die beigelegten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP)“ sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind zu beachten, soweit im Bescheid selbst nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Der Gesamtzuschuss wird unter der Maßgabe, dass für die geförderte Maßnahme eine Betriebserlaubnis vorliegt oder deren Genehmigungsfähigkeit vom Landesjugendamt in Aussicht gestellt wurde, gewährt.
3. Die mit dem Gesamtzuschuss geförderten Räumlichkeiten und Gegenstände müssen für die Dauer von 20 Jahren für Zwecke der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und im Falle des Wegfalls des Bedarfs hierfür für Zwecke der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden. Bei Nichterfüllung dieser Auflage ist die Zuwendung anteilig vom Träger der Einrichtung an die Stadt Bornheim zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückforderung richtet sich dabei nach dem Zeitraum, um den die Zweckbestimmung verkürzt wurde. Pro Jahr sind 13.750 € anzurechnen.
4. Die Zuwendung muss bis zum 31.07.2014 vom Träger verausgabt worden sein.
5. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind bis zum 28.02.2015 unaufgefordert an die Stadtkasse Bornheim auf das Konto 10 020 050, BLZ 380 601 86, bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg, unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Nicht fristgerecht zurückgezahlte Beträge sind mit drei von Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Verwendungsnachweis:

Abweichend von der in Ziffer 6 ANBestP festgelegten Frist ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31.01.2015 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Nebenbestimmungen

Ihre Tageseinrichtung für Kinder ist nach Maßgabe der im KiBiz aufgeführten Grundsätze und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu führen.

Dieser Zuwendungsbescheid gilt mit der Auflage, dass Sie mir bis spätestens 30.06.2015 bestätigen, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze zum Stichtag 31.12.2014 eingerichtet worden sind.

Änderungen in der Zweckbestimmung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Eine zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn Sie die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Verwendungszweckes im erforderlichen Umfang in einem betriebsfähigen Zustand halten. Als Zweckentfremdung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen. Ein Trägerwechsel, der meiner vorherigen Zustimmung bedarf, ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahmen übernimmt.

Das geförderte Bauvorhaben ist vom Beginn des Rohbaus an fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.

Die geförderten Gegenstände sind fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Sachversicherung versichert zu halten.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz , 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen jedoch frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ohne Kosten sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Markus Schnapka
Beigeordneter